

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1898.

18.

Landesgesetz vom 11. Juni 1898,

womit einige Bestimmungen zur geltenden Polizeiordnung für die
öffentlichen nicht ärarischen Straßen beigelegt werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Zwischen die §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 10. Juni 1875, L.-G.-Bl. Nr. 12,
werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§. 17 a).

Jedes Fuhrwerk ohne Unterschied hat bei Fahrten eine Stunde nach Sonnenuntergang
bis eine Stunde vor Sonnenaufgang wenigstens mit einer Laterne versehen zu sein, deren
Licht das Fahrzeug von allen Seiten sichtbar macht.

Die Laterne muß weißes Licht haben und ist grünes oder rothes Licht unbedingt
verboten.

§. 17 b).

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen hat jeder Radfahrer Acht zu geben auf Fußgänger, Fuhrwerke und Thiere. In einer Entfernung von mindestens 30 Metern muß er ein Zeichen mit der Glocke oder Pfeife geben und es wiederholen, bis er wahrnimmt, von den Angerufenen gehört zu werden; gleichzeitig hat er die Fahrgewindigkeit zu verlangsamen.

Sobald er die Möglichkeit eines Scheuwerdens von Thieren, besonders von Pferden, bemerkt oder vom Lenker darauf aufmerksam gemacht wird, hat er, noch ehe er in die Nähe kommt, abzusitzen und das Rad aus dem Gesichtskreis der Thiere zu bringen.

Der Radfahrer darf Fußwege nicht benützen und hat Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken und frei gehenden Thieren auf Fahrwegen, wenn sie ohne seitliche Fußwege sind, auszuweichen.

In größerer oder kleinerer Gesellschaft fahrende Radfahrer haben, falls die Straße nicht völlig leer ist, hinter einander und in einem gehörigen Abstand von einander zu fahren.

Es bleibt den Gemeindevertretungen vorbehalten, in Handhabung der Ortspolizei mit Genehmigung des Landesauschusses für die Radfahrer besondere Vorschriften über den Durchgang durch Gassen und Plätze bewohnter Orte zu erlassen, beziehungsweise die Gestattung des Befahrens auf bestimmte Gassen und Plätze zu beschränken.

Artikel II.

Obige Bestimmungen treten am Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 11. Juni 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.